

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3934
Urteil Nr. 83/2006 vom 17. Mai 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel L1125-2 Absatz 1 Nr. 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, in der durch Artikel 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 abgeänderten Fassung, erhoben von M. Donnez.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. März 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. März 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Donnez, wohnhaft in 7618 Taintignies, rue des Bois 16, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel L1125-2 Absatz 1 Nr. 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch Artikel 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Januar 2006).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigkeitserklärung derselben Dekretsbestimmung.

Durch Anordnung vom 29. März 2006 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 26. April 2006 anberaumt, nachdem er die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof genannten Behörden aufgefordert hat, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 18. April 2006 der Kanzlei zukommen zu lassen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Die Wallonische Regierung hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2006

- erschienen
- . RA G. Lefebvre, in Tournai zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

werden soll (Artikel L1123-3 Absatz 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch Artikel 14 des Dekrets vom 8. Dezember 2005).

Die Klägerin ist aber die Ehefrau des Gemeindesekretärs der Gemeinde, wo sie nach den vorerwähnten Wahlen das Amt als Vorsitzende des Sozialhilferates ausüben möchte.

Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, ergibt sich nicht, dass die Nichtigkeitsklage und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung als unzulässig anzusehen wären.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.4. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.5. Durch eine einstweilige Aufhebung durch den Hof muss es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Norm entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigkeitsklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

Kraft Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 muss die auf einstweilige Aufhebung klagende Partei zur Erfüllung des zweiten Erfordernisses im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes in ihrer Klageschrift dem Hof genaue Angaben vermitteln, die hinreichend beweisen, dass die Anwendung der angefochtenen Bestimmung am Tag ihres Inkrafttretens ihr einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen kann.

B.6. Gemäß Artikel 89*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 hat der Vorsitzende des Hofes die Fristen für die Einreichung eines Erwiderungs- sowie eines Gegenerwiderungsschriftsatzes in dieser Rechtssache verkürzt.

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass das Urteil des Hofes über die Nichtigkeitsklage rechtzeitig verkündet werden kann.

Die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Rechtsnorm ist also nicht erforderlich, damit vermieden wird, dass die Klägerin den in B.5 beschriebenen Nachteil erleidet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior